



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 179. Ratssitzung vom 15. Dezember 2021

4760. 2021/69

Weisung vom 03.03.2021:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung, Totalrevision; Einführung einer flächendeckenden Abfuhr biogener Abfälle; Abschreibung zweier Motionen; Errichtung zweier Vorfinanzierungen

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine neue Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) gemäss Beilage (datiert 3. März 2021) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion GR Nr. 2017/263 vom 23. August 2017 betreffend Revision der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) zur Verringerung und langfristigen Stabilisierung der Finanzreserven wird als erledigt abgeschrieben.
3. Die Motion GR Nr. 2018/238 vom 20. Juni 2018 betreffend Finanzierung der Entsorgung von Grünabfall über den Infrastrukturpreis zur Abfallbewirtschaftung wird als erledigt abgeschrieben.
4. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall, wird beauftragt, mit dem Budget 2023 100 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Bau einer dritten Verbrennungslinie am Standort Hagenholz einzulegen (Institution 3550) und im Gegenzug das Bestandskonto Spezialfinanzierung (Konto 3550 2280 0000, Schulden an Spezialfinanzierungen) entsprechend zu reduzieren.
5. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall wird beauftragt, mit den Budgets 2026–2029 120 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Ersatz der beiden bestehenden Verbrennungslinien am Standort Hagenholz einzulegen (Institution 3550) und im Gegenzug das Bestandskonto Spezialfinanzierung (Konto 3550 2280 0000, Schulden an Spezialfinanzierungen) entsprechend zu reduzieren.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Barbara Wiesmann (SP)



2 / 17

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 3 «Begriffe» lit. j

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 3 lit. j:

- j. Betriebseinheit: Unternehmen, die eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzen und über Voll- und/oder Teilzeitstellen weniger als 250 Vollzeitstellen verfügen.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit:	Attila Kipfer (SVP), Referent
Abwesend:	Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 3 «Begriffe», neue lit. k

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 3 lit. k:

- k. Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

Zustimmung:	Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Abwesend:	Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 8 «Sammelstellen und Spezialabfahren für Wertstoffe und Sonderabfälle», neuer Abs. 3



3 / 17

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 8 Abs. 3:

³ Sie führt für Karton und Papier regelmässig mobile Spezialabfahren durch.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1

Art. 13 «Standort für das Platzieren von Containern» Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 2:

² Auf privatem Grund werden Unterflurcontainer für Züri-Säcke und für Kehricht aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen durch die zuständige Dienstabteilung eingebaut und dinglich gesichert. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betrieben können von der Pflicht zur Bereitstellung von Container für biogene Abfälle und der Ersatzabgabe (Art. 36) ausgenommen werden, sofern sie gegenüber der zuständigen Dienstabteilung den Nachweis erbringen, dass die biogenen Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1

Art. 27 «Grundgebühr und Mengengebühr» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 1:



4 / 17

Art. 27 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und ~~mengenabhängigen Gebühren~~ Mengengebühren. Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühr 30–50 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Bandbreite in einzelnen Jahren ist zulässig.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1

Art. 27 «Grundgebühr und Mengengebühr» Abs. 2

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 2:

² Mit der Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur gedeckt. Dazu gehören die Leistungen für die Zurverfügungstellung des Züri-Sack- und des Bioabfallcontainers nach Art. 9 und 10. Die Grundgebühr wird pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben. Ausgenommen sind Betriebe mit ~~mehr als 250~~ oder mehr Vollzeitstellen.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 7 zu Dispositivziffer 1

Art. 30 «Gebührenbemessung» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 1:



5 / 17

¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 20 Millionen Franken liegt.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 1:

¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 2010 Millionen Franken liegt.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent; Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Marcel Müller (FDP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	94 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>17 Stimmen</u>
Total	111 Stimmen
= absolutes Mehr	56 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 8 zu Dispositivziffer 1
Art. 30 «Gebührenbemessung» Abs. 3

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 3:

³ In ~~einer ersten Phase (2023–2026)~~ der ersten Phase bis 2026 beträgt die Grundgebühr:
[...]



6 / 17

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 9 zu Dispositivziffer 1
Art. 31 «Züri-Säcke»

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 31:

Für die Entsorgung von Kehricht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:

10-Liter-Züri-Sack	Fr. –.37
17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63
35-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>1.271.30</u>
60-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>2.342.22</u>
110-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>4.244.07</u>

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Attila Kipfer (SVP) beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 31:

Für die Entsorgung von Kehricht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:

10-Liter-Züri-Sack	Fr. –.3735
17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.6360
35-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>1.271.20</u>
60-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>2.342.25</u>
110-Liter-Züri-Sack	Fr. <u>4.244.20</u>



7 / 17

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag SK TED/DIB	98 Stimmen
Antrag Attila Kipfer (SVP)	<u>17 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der SK TED/DIB zugestimmt.

Änderungsantrag 10 zu Dispositivziffer 1
Art. 32 «Betriebs- und Unterflurcontainer»

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 32:

[...]

Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.–
Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.–
zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. – <u>2015</u>

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 11 zu Dispositivziffer 1
Art. 41 «Genehmigung und Inkrafttreten» Abs. 2

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 41 Abs. 2:



² Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2, Art. 10, 13 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 und 4, Art. 27 Abs. 2 und 3, Art. 33 sowie Art. 36, soweit sie die biogenen Abfälle und die Bioabfallcontainer betreffen, werden auf einen späteren vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt, spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 101 gegen 0 Stimmen (bei 17 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ)

vom...

Der Gemeinderat

gestützt auf § 35 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994¹, § 249 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975² sowie Art. 54 Abs. 2 lit. g GO³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 3. März 2021⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt die Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen sowie die dafür erforderliche Finanzierung in der Stadt.

Art. 2 ¹ Die Erzeugung von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden.

¹ LS 712.1

² LS 700.1

³ AS 101.100

⁴ STRB Nr. 171 vom 3. März 2021.



Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

² Nicht vermeidbare Abfälle sind an der Quelle durch die Verursacherinnen und Verursacher zu trennen, sodass:

- a. verwertbare Abfälle wiederverwendet, aufbereitet oder verwertet und Stoffkreisläufe geschlossen werden können;
- b. kompostierbare oder vergärbare Abfälle der Kompostierung oder der Vergärung zugeführt werden können;
- c. die übrigen Abfälle umweltgerecht entsorgt werden können.

Begriffe

Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Siedlungsabfälle:
 1. aus Haushalten stammende Abfälle,
 2. aus Unternehmen (Betrieben) mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
 3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- b. Wertstoffe: wiederverwendbare oder verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie beispielsweise Glas, Metall, Papier, Karton, Textilien sowie elektrische und elektronische Geräte;
- c. biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft;
- d. Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen (Betrieben);
- e. Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht in Containern oder Züri-Säcken entsorgt werden können;
- f. Betriebsabfälle: aus Unternehmen (Betrieben) mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie aus Unternehmen (Betriebe) mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammende Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung;
- g. Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert;
- h. Bauabfälle: Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen, wie unbelasteter Aushub, Bauschutt und Bau-sperrgut. Sie unterteilen sich in die Untergruppen brennbare, nicht brennbare und rezyklierbare Fraktionen und in Sonderabfälle;
- i. Wohneinheit: bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen;
- j. Betriebseinheit: Unternehmen, die eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzen und über weniger als 250 Vollzeitstellen verfügen.
- k. Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.



10 / 17

Zuständigkeit	<p>Art. 4 ¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und für den Erlass von Verfügungen ist das zuständige Departement.</p> <p>² Soweit diese Verordnung oder gestützt darauf ergangene Ausführungserlasse für bestimmte Bereiche eine direkte Zuständigkeit der zuständigen Dienstabteilung vorsehen, ist deren Dienstchefin oder Dienstchef für den Vollzug und für den Erlass von Verfügungen zuständig.</p> <p>³ Die nähere Regelung der Abfallbewirtschaftung, insbesondere zu Abfahren und Sammelstellen, obliegt der zuständigen Dienstabteilung. Sie ist berechtigt, Verträge über die Direkteinlieferung von Abfällen abzuschliessen.</p>
Kreislaufwirtschaft	<p>Art. 5 ¹ Die zuständige Dienstabteilung trifft zwecks Schliessung von Stoffkreisläufen Massnahmen zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung von Abfällen. Sie initiiert, fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft.</p> <p>² Sie kann Projekte Dritter im Bereich der Kreislaufwirtschaft finanziell unterstützen.</p>
Information und Beratung	<p>Art. 6 ¹ Die zuständige Dienstabteilung informiert die Bevölkerung und Betriebe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfall, zu dessen Sammlung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung. Zu diesem Zweck berät sie Haushalte und Betriebe.</p> <p>² Sie informiert in geeigneter Weise über die Daten der allgemeinen Abfahren und Spezialabfahren und über die Standorte der Sammelstellen.</p>
	<p>II. Abfallsammlung und Entsorgungsinfrastruktur</p> <p>A. Abfahren und Sammelstellen</p>
Abfuhr von Kehricht, biogenen Abfällen und Sperrgut	<p>Art. 7 ¹ Die zuständige Dienstabteilung sorgt dafür, dass die Siedlungsabfälle der Stadt fach- und umweltgerecht entsorgt oder einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Sie kann die Abfälle zwecks Wiederverwendung Dritten überlassen.</p> <p>² Sie führt für Kehricht und biogene Abfälle eine allgemeine Abfuhr durch.</p> <p>³ Sperrgut wird gemäss Auftrag der Inhaberinnen und Inhaber abgeholt. Die zuständige Dienstabteilung führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch und stellt sicher, dass Sperrgut an bestimmten Orten auf dem Gebiet der Stadt angeliefert werden kann.</p>
Sammelstellen und Spezialabfahren für Wertstoffe und Sonderabfälle	<p>Art. 8 ¹ Die zuständige Dienstabteilung bestimmt, welche Wertstoffe getrennt gesammelt werden.</p> <p>² Sie betreibt für Wertstoffe und Sonderabfälle Sammelstellen und führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch. Die Zuständigkeit des Kantons für das Sammeln von Kleinmengen von Sonderabfällen bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Sie führt für Karton und Papier regelmässig mobile Spezialabfahren durch.</p>
Züri-Sack-Container	<p>B. Container</p> <p>Art. 9 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Züri-Sack-Container leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.</p> <p>² Sie reinigt, repariert und ersetzt die Züri-Sack-Container.</p>



Bioabfallcontainer	<p>Art. 10 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Bioabfall-Container leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.</p> <p>² Die Bioabfall-Container können zudem Betrieben wie Blumengeschäfte oder Gärtnereien zur Entsorgung von Gartenabfall und sonstigem pflanzlichem Abfall aus Gartenbau und Landschaftspflege leihweise zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Die zuständige Dienstabteilung repariert und ersetzt die Bioabfallcontainer. Die Reinigung ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften sowie der Betriebe.</p>
Betriebscontainer	<p>Art. 11 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Betrieben die Betriebscontainer leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.</p> <p>² Sie reinigt, repariert und ersetzt die Betriebscontainer.</p> <p>³ Die Finanzierung der Erstausrüstung der Betriebscontainer erfolgt über die Grundgebühr. Reinigung, Reparatur und Ersatz erfolgen über die Mengengebühr gemäss Art. 32.</p>
Wertstoffcontainer	<p>Art. 12 ¹ Container für Wertstoffe werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften sowie von den Betrieben bereitgestellt, gereinigt, repariert und ersetzt.</p> <p>² Die Wertstoffcontainer sind bei der zuständigen Dienstabteilung zur Leerung anzumelden. Sie werden von dieser mit einem Identifikationssystem versehen.</p>
Standort für das Platzieren von Containern	<p>Art. 13 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Betriebe sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Containern oder den erforderlichen Platz für den Einbau von Unterflurcontainern zur Verfügung zu stellen. Für notwendige Anordnungen ist die zuständige Dienstabteilung zuständig.</p> <p>² Auf privatem Grund werden Unterflurcontainer für Züri-Säcke und für Kehricht aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen durch die zuständige Dienstabteilung eingebaut und dinglich gesichert. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betrieben können von der Pflicht zur Bereitstellung von Container für biogene Abfälle und der Ersatzabgabe (Art. 36) ausgenommen werden, sofern sie gegenüber der zuständigen Dienstabteilung den Nachweis erbringen, dass die biogenen Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden.</p> <p>³ Ist das Platzieren von Containern oder der Einbau von Unterflurcontainern auf privatem Grund nicht möglich oder unzweckmässig, errichtet die zuständige Dienstabteilung für solche Liegenschaften und Betriebe Sammelstellen für Kehricht und biogene Abfälle auf öffentlichem Grund und ordnet deren Benutzung für die betreffenden Liegenschaften und Betriebe an. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grunds.</p>
Betrieb	<p>C. Abfallanlagen</p> <p>Art. 14 Die zuständige Dienstabteilung erstellt und betreibt die für die Entsorgung von Abfällen notwendigen Anlagen.</p>



III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Kehricht und biogene Abfälle	<p>Art. 15 ¹ Kehricht und biogene Abfälle sind über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführte Abfuhr zu entsorgen.</p> <p>² Kehricht aus Haushalten darf nur in Züri-Säcken und in den dafür zur Verfügung gestellten Containern oder Unterflurcontainern für Züri-Säcke entsorgt werden.</p> <p>³ Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihren Kehricht zusätzlich in den von der zuständigen Dienstabteilung zur Verfügung gestellten Betriebscontainern oder Unterflurcontainern entsorgen.</p> <p>⁴ Biogene Abfälle aus Haushalten und Betrieben gemäss Art. 10 Abs. 2 dürfen nur in den dafür zur Verfügung gestellten Bioabfallcontainern oder den dafür bezeichneten Sammelstellen entsorgt werden.</p>
Sperrgut und Wertstoffe	<p>Art. 16 ¹ Sperrgut ist über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführten Spezialabfuhr zu entsorgen. Es kann auch an den dafür bezeichneten Orten angeliefert werden. Gegen Entrichtung einer Gebühr wird das Sperrgut abgeholt und entsorgt.</p> <p>² Wertstoffe sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen zuzuführen oder Spezialabfuhr zu übergeben, soweit sie nicht vom Handel entgegengenommen werden.</p>
Bereitstellung von Containern für die Abfuhr	<p>Art. 17 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betriebe sind verpflichtet, die Container für die Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>² Die zuständige Dienstabteilung bezeichnet den Ort für die Bereitstellung der Container. Für Wohnsiedlungen oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden.</p> <p>³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Betriebe sind verpflichtet, die Container nach erfolgter Leerung gleichentags wieder an den Standort zurückzustellen.</p>
Zutritt	<p>Art. 18 Mitarbeitenden der zuständigen Dienstabteilung sowie in deren Auftrag handelnde Personen ist der Zutritt zu Containern und Unterflurcontainern auf privatem Grund zu gewähren.</p>
Sonderabfälle	<p>Art. 19 ¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit Kehricht oder anderen Abfällen vermischt werden. Soweit aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht, sind Sonderabfälle entweder in der von der zuständigen Dienstabteilung betriebenen Sammelstelle einzuliefern oder Spezialabfuhr zu übergeben.</p> <p>² Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Betrieben sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts von den Betrieben in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>
Betriebsabfälle	<p>Art. 20 Betriebsabfälle sind von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p>
Bauabfälle	<p>Art. 21 ¹ Bauabfälle sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts zu trennen.</p>



	<p>² Sie sind von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p> <p>³ Rezyklierbare Bauabfälle sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen.</p>
Tierische Abfälle	Art. 22 Tierkörper, tierische Abfälle und tierische Nebenprodukte sind an den von der zuständigen Dienstabteilung bezeichneten Orten abzugeben. Gegen Entrichtung einer Gebühr werden sie bei Betrieben abgeholt.
Abfälle aus Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	Art. 23 ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter eines Anlasses auf öffentlichem Grund muss ein Konzept für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung einreichen. ² Das Konzept ist von der zuständigen Dienstabteilung in Absprache mit der Behörde zu genehmigen, die die Bewilligung für die Veranstaltung erteilt.
Meldepflicht	Art. 24 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten zu melden: a. Eigentumsverhältnisse; b. Anzahl Wohneinheiten; c. Anzahl Betriebseinheiten. ² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten zu melden: a. jährlich die Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente); b. umgehend jede Änderung bezüglich der Benutzung von Containern.
	IV. Finanzierung A. Grundsätze
Spezialfinanzierung	Art. 25 ¹ Für die Abfallbewirtschaftung wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt. ² Für künftige Investitionsvorhaben mit voraussichtlichen Investitionskosten von mehr als 50 Millionen Franken werden zweckgebundene Vorfinanzierungen von 40 bis 50 Prozent der Investition gebildet.
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	Art. 26 ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern oder Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen mittels Gebühren überbunden. ² Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsinfrastruktur, für Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle sowie der übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung.
Grundgebühr und Mengengebühr	Art. 27 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und Mengengebühren. Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühr 30–50 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Bandbreite in einzelnen Jahren ist zulässig.



² Mit der Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur gedeckt. Dazu gehören die Leistungen für die Zurverfügungstellung des Züri-Sack- und des Bioabfallcontainers nach Art. 9 und 10. Die Grundgebühr wird pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben. Ausgenommen sind Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen.

³ Für die Sammlung, Verwertung und Entsorgung des Kehrichts, biogenen Abfalls und Sperrguts aus Haushalten und Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden volumen-, gewichts- oder zeitabhängige Mengengebühren erhoben.

B. Grundgebühr

Wohneinheiten

Art. 28 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Wohneinheit ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr zu bezahlen.

² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.

³ Die Grundgebühr wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wohneinheit in Rechnung gestellt. Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümern für die Bezahlung der gesamten Grundgebühr. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Betriebseinheiten

Art. 29 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Betriebseinheit ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach der Summe aller auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeter Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit mit Stichtag 31. Januar aufweist. Die Grundgebühr wird vom Unternehmen erhoben, dem die Betriebseinheit angehört. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.

³ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet. Bei einer Neuschaffung bestimmen sich die Vollzeitäquivalente nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit. Bei einer nur zeitweisen Nutzung ist der voraussichtliche durchschnittliche Bestand an Vollzeitäquivalenten anzugeben.

⁴ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt den Standort und weist das Unternehmen dies nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.

Gebührenbemessung

Art. 30 ¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 20 Millionen Franken liegt.

² Die Grundgebühr wird vom Stadtrat auf der Grundlage der von der zuständigen Dienstabteilung erstellten Finanzplanung für die Abfallbewirtschaftung innerhalb folgender Bandbreiten festgelegt:

- a. für eine Wohneinheit Fr. 30.– bis 80.– pro Jahr (exkl. MWST);
- b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 10.– bis 50.– pro Jahr (exkl. MWST).

³ In der ersten Phase bis 2026 beträgt die Grundgebühr:



- a. für eine Wohneinheit Fr. 22.– pro Jahr (exkl. MWST);
- b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 12.– pro Jahr (exkl. MWST).

⁴ Eine Überprüfung der Grundgebühr erfolgt alle vier Jahre durch den Stadtrat.

C. Mengengebühren

Züri-Säcke

Art. 31 Für die Entsorgung von Kehricht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:

10-Liter-Züri-Sack	Fr. –.37
17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63
35-Liter-Züri-Sack	Fr. 1.30
60-Liter-Züri-Sack	Fr. 2.22
110-Liter-Züri-Sack	Fr. 4.07

Betriebs- und Unterflurcontainer

Art. 32 Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):

Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.–
Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.–
zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. –.15

Biogene Abfälle

Art. 33 ¹ Für die periodische Leerung der Bioabfallcontainer und die Entsorgung des biogenen Abfalls werden pro Kalenderjahr folgende Pauschalen erhoben (exkl. MWST):

140-Liter-Container	Fr. 105.–
240-Liter-Container	Fr. 180.–
770-Liter-Container	Fr. 580.–

² Wird im Verlauf eines Kalenderjahres eine Wohn- oder Betriebseinheit neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Pauschale für das volle Kalenderjahr geschuldet.

³ Für die Anlieferung an einer Sammelstelle der zuständigen Dienstabteilung mit einem Volumen bis zu 15 Liter gilt eine Pauschale von Fr. –.55.

Sperrgut

Art. 34 ¹ Für die Abholung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Zeit erhoben (exkl. MWST):

Pauschale für die Anfahrt und für die erste Viertelstunde Aufladen	Fr. 80.–
Für jede weitere ganze oder angebrochene Viertelstunde Aufladen	Fr. 80.–

² Für die Anlieferung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):

Mindestpauschale pro Anlieferung und für die ersten 100 kg	Fr. 21.–
Pro weitere 100 kg	Fr. 18.–



³ Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral gelegenen Orten oder bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.

D. Weitere Abgaben

Gebühren für weitere Leistungen

Art. 35 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements bestimmt die Gebühren für weitere Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung.

Ersatzabgabe

Art. 36 Von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Betrieben, die für die Abfallentsorgung ihrer Liegenschaft oder ihres Betriebs in der Stadt eine Sammelstelle für Kehricht oder für biogene Abfälle auf öffentlichem Grund benutzen, ist eine jährliche Ersatzabgabe dafür zu bezahlen, dass auf ihrem privaten Grund kein Containerplatz zur Verfügung stehen muss. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Wohn- oder Betriebseinheit Fr. 20.– (exkl. MWST).

V. Rechtsschutz, Kontrolle und Strafbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 37 ¹ Die Anfechtung von Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung oder deren Ausführungserlasse ergehen, richtet sich nach Art. 70 GO⁵.

² Anordnungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 Planungs- und Baugesetz⁶ zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Kontrolle

Art. 38 ¹ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Strafbestimmungen

Art. 39 ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder deren Ausführungserlasse sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes⁷, anwendbar.

² Mit Busse bis Fr. 300.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Bei bewilligten Veranstaltungen auf öffentlichem Grund findet diese Bestimmung keine Anwendung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 40 Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung vom 15. September 2004 wird aufgehoben.

⁵ AS 101.100

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁷ vom 25. September 1994, LS 712.1.



17 / 17

Genehmigung und
Inkrafttreten

Art. 41 ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, ausgenommen hiervon sind die in Abs. 2 genannten Bestimmungen.

² Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2, Art. 10, 13 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 und 4, Art. 27 Abs. 2 und 3, Art. 33 sowie Art. 36, soweit sie die biogenen Abfälle und die Bioabfallcontainer betreffen, werden auf einen späteren vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt, spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Übergangsbestimmung

Art. 42 Bis zum Inkrafttreten der in Art. 41 Abs. 2 genannten Bestimmungen werden Gartenabraum und Küchenabfälle aus den Haushalten und Betrieben abgeholt, die über ein gültiges Bioabfall-Abo verfügen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat